

## Haushaltsvermerke

### **Zweckbindung § 18 KomHKVO**

1. Innerhalb der gebildeten Budgets dienen alle zahlungswirksamen Erträge zur Deckung der veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen dieses Budgets; sie werden damit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO für zweckgebunden erklärt. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO für entsprechende Mehraufwendungen nur verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Die vorgenannten Regelungen zur Zweckbindung gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.
2. Die Kommunalabgabe Windkraft § 6 EEG ist lt. Beschluss des Rates vom 11.06.2024 zweckgebunden für freiwillige Leistungen insbesondere zur Senkung der Energiekosten.

Die o.a. Vermerke gelten für die Einzahlungs- bzw. Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt entsprechend.

### **Deckungsfähigkeit § 19 KomHKVO**

Die Haushaltsansätze für zahlungswirksame Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gem. § 19 Abs. 1 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge und nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets dürfen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 KomHKVO für Investitionstätigkeit verwendet werden.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Gemeinde Bockhorn für aktives Personal und Versorgung sind gem. § 19 Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Gemeinde Bockhorn für die Haltung von Fahrzeugen (ausgenommen des Produktes 126 Brandschutz) sind gem. § 19 Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Gemeinde Bockhorn für die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind gem. § 19 Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Die vorgenannten Regelungen zur Deckungsfähigkeit gelten für Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt entsprechend.

Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit in den Teilhaushalten gegenseitig deckungsfähig gem. § 19 Abs. 2 und 3 KomHKVO

Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist gem. § 17 Abs. 3 KomHKVO nur zulässig, wenn dadurch das geplante Ergebnis nicht gefährdet wird.

## **Übertragbarkeit § 20 KomHKVO**

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln richtet sich nach § 20 KomHKVO.

Eine Übertragung ist gem. § 17 Abs. 3 KomHKVO nur zulässig, wenn dadurch das geplante Ergebnis nicht gefährdet wird.

## **Budgetverantwortung**

Die Budgetverantwortung wird der Abteilungsleitung der jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet. Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften ihre Budgets im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Verantwortung. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, sich über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen des Budgets zu informieren, um bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen